

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Kognitionswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9 und § 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.06.2018 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Kognitionswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22.06.2018 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- § 6a Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen unter Einsatz Neuer Medien
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**
- § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Kognitionswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

- (1) ¹Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang.
²Das Studium des M. Sc. in Kognitionswissenschaft dient der langfristigen, auf systemati-

schen kritischen Erkenntnisgewinn und Erkenntnisfortschritt gerichteten wissenschaftlichen Qualifikation, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Kognitionswissenschaft begründet ³Das Fach umfasst als interdisziplinäres Wissenschaftsgebiet verschiedene Bereiche der Natürlichen und Künstlichen Kognition sowie der Methoden und Statistischen Verfahren zur Erforschung der Kognition. ⁴Die Studierenden sollen durch das Studium der Kognitionswissenschaft auf leitende Tätigkeiten in Praxis, Forschung und Lehre vorbereitet werden. Insbesondere sollen sie die Fähigkeit entwickeln, zwischen verschiedenen Fächern zu vermitteln und fächerübergreifende Lösungen in Theorie und Praxis zu verwirklichen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Kognitionswissenschaft ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen M.Sc.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Studiumumfang von 180 Leistungspunkten im Fach Kognitionswissenschaft, Biologie, Informatik, Psychologie, Linguistik oder ein gleichwertiger Abschluss mit mindestens einschließlich der Note 3,0. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Im Falle einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet. ⁴Weitere Zulassungsvoraussetzung ist der Nachweis studienbefähigender Kenntnisse in kognitionswissenschaftlich relevanten Bereichen im Umfang von mindestens 18 ECTS-Leistungspunkten.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Master-Studium Kognitionswissenschaft gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches je nach dem Bachelorabschluss der Studierenden in unterschiedlichen Anteilen aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen besteht:

Modulnummer (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	LP
MKOGP1	Pflicht	Cognitive Neuroscience	1-2	6
MKOGP2	Pflicht	Evolution der Kognition	1-2	6
MKOGP3	Pflicht	Cognitive Modeling	1	6
INFO4182	Pflicht	Tiefe Neuronale Netze	2	6
MKOGP4	Pflicht	Laborpraktikum	3	12
KOGM1210	Pflicht (vgl. Sätze 3-4)	Kognitionswissenschaft A	1-2	6
MKOGQ1	Pflicht (vgl. Sätze 3-4)	Kognitionspsychologie	1-2	3

KOGM2210	Pflicht (vgl. Sätze 3-4)	Kognitionswissenschaft B	1-2	9
IMFM1110	Wahlpflicht (vgl. Sätze 3-4)	Informatik I	1	9
INFM1120	Wahlpflicht (vgl. Sätze 3-4)	Informatik II	2	9
INFM2120	Wahlpflicht (vgl. Sätze 3-4)	Algorithmen	1	9
INFM2410	Wahlpflicht (vgl. Sätze 3-4)	Theoretische Informatik	2	9
MKOGP5	Pflicht	Masterarbeit	4	30
MKOGW1	Wahlpflicht	Sensory Psychology	2-3	6
MKOGW2	Wahlpflicht	Empirische Kognitionswissenschaft	3	6
MKOGW3	Wahlpflicht	Behavior, Cognition & Memory	3	6
MKOGW4	Wahlpflicht	General Linguistics	1-3	6
MKOGW5	Wahlpflicht	Language and Cognition	?	6
MKOGW6	Wahlpflicht	Evolutionary Cognitive / Neuroscience	2	6
MKOGW7	Wahlpflicht	Raumkognition	3	6
MKOGW8	Wahlpflicht	Visuelle Kognition	3	6
MKOGW9	Wahlpflicht	Perception & Action	1-3	6
MKOGW10	Wahlpflicht	Neuroanatomie	2	6
MKOGW11	Wahlpflicht	Principles of Empirical Sciences	1-3	6
MKOGW12	Wahlpflicht	Angewandte Statistik II	2	6
MKOGW13	Wahlpflicht	Statistics for Experimental / Scientists: Mixed models	1-3	6
MKOGW14	Wahlpflicht	Data Processing	2-3	9
MKOGW15	Wahlpflicht	Mikroskopie und Optogenetik in der Neurobiologie	2	6
MKOGW16	Wahlpflicht	Advanced Methods of Functional Investigations in Humans	2-3	6
MKOGW17	Wahlpflicht	Computational Linguistics	3	6
INFO4361	Wahlpflicht	Mobile Roboter	2	6
INFO4194	Wahlpflicht	Behavior and Learning	1-3	6
INFO4210	Wahlpflicht	Advanced Artificial Neural Networks	1-3	6
INFO4183	Wahlpflicht	Evolutionäre Algorithmen	1-3	6
INFO4491	Wahlpflicht	Maschinelles Lernen: Algorithmen und Theorie	1-3	9
INFO4367	Wahlpflicht	Advanced Topics in Neural Networks	1-3	6
INFO4363	Wahlpflicht	Advanced Topics in Mobile Robots	3	6
INFO4362	Wahlpflicht	Lab Course (Master) Mobile Robots	1-3	6

INFO4364	Wahlpflicht	Lab Course Flying Robots	1-3	6
INFO4213	Wahlpflicht	Lab Course Artificial Neural Networks	1-3	6
INFO4365	Wahlpflicht	Lab Course Deep Neural Networks	1-3	6
INFO4211	Wahlpflicht	Lab Course Avatars in Virtual Realities	1-3	6
MKOGW18	Wahlpflicht (vgl. Satz 6)	Laborpraktikum (optional nur für B. Sc. Kognitionswissenschaft)	2	12
Insgesamt				120

²Die Module MKOGP1, MKOGP2, MKOGP3, INFO4182, MKOGP4 und MKOGP5 sind von allen Studierenden zu belegen. ³Studierende mit einem ersten Hochschulabschluss aus den Fachgebieten Biologie, Psychologie oder Sprachwissenschaft/Linguistik belegen über die in Satz 2 genannten Module hinaus entweder das Modul IMFM1110 oder das Modul INFM1120 sowie entweder das Modul INFM2120 oder das Modul INFM2410. ⁴Studierende mit einem ersten Hochschulabschluss aus dem Fachgebiet Informatik belegen über die in Satz 2 genannten Module hinaus die Module KOGM1210, MKOGQ1 und KOGM2210. ⁵Ferner sind in der Tabelle nach Satz 1 als Wahlpflichtmodule ausgewiesene Module im Umfang von 54 CP, in Fällen nach Satz 3 oder 4 im Umfang von 36 CP zu belegen. ⁶Das Modul MKOGW18 darf in Fällen nach Satz 3 oder 4 nicht belegt werden. ⁷Über die in Satz 1 genannten Module hinaus können im Modulhandbuch weitere Module ausgewiesen werden.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden insbesondere angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien
3. Übungen und Praktika / Laborpraktika
4. Exkursionen
5. Tutorien.

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 5 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Kognitionswissenschaft ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es

wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind in § 3 bzw. im Modulhandbuch angegeben.

§ 6a Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen unter Einsatz Neuer Medien

(1) ¹Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen. ²Studienbegleitende Prüfungsleistungen können vor Ort oder als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (z.B. als Online-Prüfungen oder im Wege einer Video-Konferenz).

(2) ¹Nähere Einzelheiten zum Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 regelt der für den jeweiligen Studienbereich zuständige Prüfungsausschuss; im Übrigen gelten für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen unter Einsatz Neuer Medien die §§ 9-14 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend. ²Der für den jeweiligen Studienbereich zuständige Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. ³Insbesondere eine Identitätskontrolle der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Universität Tübingen üblichen Prüfungsstandards müssen gesichert sein (z.B. Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen vor Ort, Aufsichtsverpflichtung).

(3) ¹Sind Studien- und Prüfungsleistungen unter Einsatz Neuer Medien zu erbringen, wird den Studierenden in der Regel im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ²Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. bis 3. Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2018/2019. ³Studierende, die ihr Master-Studium vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag hin, der spätestens mit der Meldung gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung an der Universität Tübingen nach dieser Prüfungsordnung abzulegen. ⁴Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten die Regelungen der bisherigen Prüfungsordnung. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach den bisher geltenden Bestimmungen werden angerechnet.

Tübingen, den 22.06.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor